

"Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11-14 und 2. Abschnitt § 16"

1 Allgemeine Fördergrundsätze

- 1.1 Antragsberechtigt sind **in der Regel** Jugendverbände, **gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung**, rechtsfähige Vereine sowie Initiativen, die ihren **Projektstandort** im Landkreis Meißen haben und die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen. Die Zuwendung erfolgt auf Antrag an den Zuwendungsempfänger. Nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden Kindertageseinrichtungen, Angebote der internationalen Jugendbegegnung sowie Feste und Feiern.
- 1.2 Gefördert werden Kleinprojekte der Antragsteller entsprechend Nr. 1.1, die über noch keine Förderung nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11-14 und 2. Abschnitt § 16“ verfügen sowie durch anderweitige Förderung des Kreisjugendamtes bedacht wurden.
- 1.3 Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung der Förderung bilden vollständige Anträge.
- 1.4 Die Förderung setzt voraus, dass die Fördermittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- 1.5 Der Landkreis Meißen entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Art und Umfang der Förderung richten sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.
- 1.6 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch den Träger gesichert sein.
- 1.7 Auf Förderung durch den Landkreis Meißen besteht kein Rechtsanspruch.

2 Förderinhalt

- 2.1 Der Landkreis fördert **Kleinprojekte**, die durch den Antragsteller selbst organisiert sind.
- 2.2 Die Kleinprojekte sind zeitlich begrenzt. Die Laufzeit beträgt jedoch längstens ein Jahr.
- 2.3 Der Landkreis gewährt Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung in Form der **Festbetragsfinanzierung** für
 - Jugendverbände,
 - **gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung**
 - rechtsfähige Vereine mit landkreisübergreifendem Charakter
 - rechtsfähige Vereine und Initiativen

Mit dem Antrag sind ein aussagefähiger Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein aussagefähiges Kurzkonzept (Aussagen zum Projektinhalt) einzureichen.

- 2.4 Förderfähig sind ausschließlich Sachkosten. **Personalkosten sind nicht förderfähig.**

Als förderfähige Sachkosten werden anerkannt:

- Miet- und Betriebskosten
- Verwaltungskosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- pädagogisches Arbeitsmaterial
- Honorare (nach vorheriger Absprache mit dem Kreisjugendamt)
- Anschaffungskosten (bis zu 410 EUR Netto im Einzelpreis) jedoch maximal 1.000,00 EUR
- Fahrtkosten entsprechend Sächsischem Reisekostengesetz

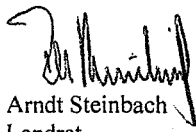
3 Antragsfrist und Verfahren

- 3.1 Die **Antragstellung** für Projekte nach dieser Richtlinie erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars bis zum **30.09.** des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Landkreis Meißen, Kreisjugendamt.
- 3.2 Die Auszahlung erfolgt monatlich ohne besondere Anforderung in 12 gleichen Teilbeträgen. Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR werden in einem Betrag ausgezahlt. Zuwendungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 EUR werden in zwei Teilbeträgen ausgezahlt.
- 3.3 Der **Verwendungsnachweis** ist bis spätestens **31.03.** des Folgejahres dem Landkreis Meißen, Kreisjugendamt, vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem aussagefähigen Sachbericht.
- 3.4 Der Landkreis Meißen behält sich nach Bewilligung, Auszahlung und nach Prüfung des Verwendungsnachweises, unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Sächsischer Haushaltsordnung sowie anderer zutreffender Regelungen erforderliche Widerrufe der Zuwendungsbescheide und Rückforderungen vor.
- 3.5 Abweichungen zum Verfahren sind in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

4 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2017 in Kraft.

Meißen, den 01.06.2017


Arndt Steinbach
Landrat